



# Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren

## Änderungen:

- 1. Juli 2007: § 15 DO
- 15. Jänner 2010: § 12 und § 24 DO, sowie Anhang A
- 1. Jänner 2014: § 12 DO und Anhang A

## **Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren**

Auf Grund des § 40 NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400 erlässt der Landesfeuerwehrkommandant folgende Dienstordnung:

### **§ 1 Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 NÖFG sind die Freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- (2) Findet sich in einer Gemeinde die notwendige Anzahl geeigneter Personen zur Gründung einer Feuerwehr bereit und stellt der Bürgermeister den erforderlichen Antrag gemäß § 35 NÖFG, so ist nach vollzogener Eintragung in das Feuerwehrregister der Dienstbetrieb aufzunehmen.
- (3) Die erforderlichen Funktionäre sind für die jeweils laufende Funktionsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen dieser DO zu wählen bzw. zu bestellen. Chargen und Warte werden vom Feuerwehrkommandanten für die jeweils laufende Funktionsperiode ernannt.
- (4) Jede Feuerwehr ist örtlich, sachlich und personell als Einheit zu führen, soweit sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Bezirksfeuerwehrkommandanten in abgesetzte Gruppen oder Züge (Feuerwachen) gegliedert ist. Für den Einsatz und die hierfür erforderliche Ausbildung für Hilfeleistungen bei Bränden, Gefahren und Katastrophen ist sie in Gruppen und – sofern es der Mannschaftsstand zulässt - auch in Züge einzuteilen. Die personelle Zuteilung hat namentlich zu erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Gliederung werden durch Dienstanzweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.
- (5) Eine Gruppe besteht personell aus einem Gruppenkommandanten und mindestens acht Feuerwehrmitgliedern. Als Fahrzeug für eine motorisierte Gruppe gelten alle nach den Baurichtlinien bzw. Bauempfehlungen gebauten und ausgerüsteten Feuerwehrfahrzeuge.
- (6) Ein Zug besteht personell aus dem Zugskommandanten, dem Zugtrupp und mindestens zwei Gruppen. Als Fahrzeuge für einen motorisierten Zug gelten alle nach den Baurichtlinien bzw. Bauempfehlungen gebauten und ausgerüsteten Feuerwehrfahrzeuge.

### **§ 2 Organe und Funktionäre**

- (1) Organe gemäß § 38 Abs. 1 NÖFG sind:
  - a) der Feuerwehrkommandant
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Funktionäre gemäß § 38 Abs. 2 NÖFG sind:
  - a) der Feuerwehrkommandant,
  - b) der (die) Feuerwehrkommandantstellvertreter,
  - c) der Leiter des Verwaltungsdienstes.

Der Feuerwehrkommandant und der (die) Feuerwehrkommandantstellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Leiter des Verwaltungsdienstes wird durch den Feuerwehrkommandanten bestellt und abberufen (§ 38 Abs.4 NÖFG).



### § 3 Mitgliederversammlung

- (1) Der Feuerwehrkommandant hat die Feuerwehrmitglieder einzuberufen:
  - zur Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses,
  - zur Beschlussfassung über den Voranschlag.
  - zur Bestellung und Enthebung von zwei Kassaprüfern,
  - zur Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - zur Beschlussfassung über Anträge auf Löschung der Eintragung der Feuerwehr im Feuerwehrregister (§ 35 Abs.3 Z.3 NÖFG),
  - zur Entgegennahme von wichtigen Mitteilungen.

Die Mitgliederversammlung ist überdies einzuberufen, wenn entweder ein Drittel der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder oder der Bürgermeister dies verlangen. Sie ist jährlich mindestens einmal abzuhalten, wobei alle wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder zeitgerecht in ortsüblicher Weise einzuberufen sind.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Feuerwehrkommandant. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine, eine halbe Stunde später stattfindende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Feuerwehrmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Ist auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung nicht vorgesehen, sondern dient diese lediglich anderen Zwecken (Berichterstattung, Mitteilungen u.a.), so ist eine Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und lässt die Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung, sofern in dieser Beschlüsse gefasst wurden, verlesen und genehmigen. Anträge gelten als angenommen, wenn sie mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder durch Erheben von den Sitzen.

Mit Stimmzettel ist nur abzustimmen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder dies verlangen.

- (4) Der Vorsitzende hat während der Mitgliederversammlung für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche die Mitgliederversammlung stören, zur Ordnung zu rufen, nötigenfalls von der Mitgliederversammlung auszuschließen und die sonst zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterfertigen ist.

### § 4 Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Bei der Mitgliederversammlung mit Wahlen gemäß § 39 NÖFG führt der Bürgermeister während des Wahlaktes den Vorsitz. Zur Durchführung der Wahlen hat das Feuerwehrkommando dem Bürgermeister als Wahlleiter alle notwendige Unterstützung zu leisten. Die Wahlen sind so auszuschreiben, dass in jedem Wahljahr im Jänner der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrkommandantstellvertreter gewählt wird.
- (2) Es ist ein Wählerverzeichnis aufzulegen. Als Grundlage für dieses dienen Standesbuch bzw. die Stammbblätter. Das Wählerverzeichnis ist am Orte der Wahlversammlung eine halbe Stunde vor Beginn zur Einsichtnahme aufzulegen. Innerhalb dieser Frist können die Wahlberechtigten Einsicht nehmen. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlleiter niederschriftlich zu Protokoll zu geben. Über solche Einsprüche entscheidet der Wahlleiter vor der Wahlhandlung endgültig. Das Wählerverzeichnis ist entsprechend richtig zu stellen. An der Wahl-



versammlung dürfen außer Behördenvertretern und Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nur die Wahlberechtigten und Mitglieder der Feuerwehrjugend teilnehmen. In der Einladung zur Wahlversammlung ist auf die Bestimmung des § 39 Abs.5 NÖFG besonders hinzuweisen. Bei Feuerwehren mit mehr als hundert Wahlberechtigten ist es zulässig, die Wahlen in Wahlsprengeln durchzuführen.

- (3) Die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters (§ 39 Abs. 4 NÖFG) sind getrennt vorzunehmen. Vor Beginn der Wahl sind von den Wahlberechtigten getrennt für jeden zu Wählenden Wahlvorschläge (§ 39 Abs. 2 NÖFG) mündlich oder schriftlich einzubringen. Diese sind vom Wahlleiter schriftlich festzuhalten und im Wahlmeldeblatt zu bestätigen. Die Vorgeschlagenen können sich dazu äußern. Falls eine Diskussion über die zur Wahl Vorgeschlagenen gewünscht wird, ist diese in Abwesenheit aller Vorgeschlagenen durchzuführen. Nach Abschluss der Diskussion wird in Anwesenheit der Vorgeschlagenen gewählt. Der Wahlleiter beruft zu seiner Unterstützung aus dem Kreise der Wahlberechtigten zwei Stimmzähler.
- (4) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Alle Stimmzettel müssen das gleiche Aussehen und die gleiche Größe haben. Der Wahlleiter hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Sodann ruft er anhand des Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten zur Abstimmung einzeln auf. Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln und dann vom Wahlleiter zu öffnen.
- (5) Der Wahlleiter stellt nach jedem Wahlgang fest:
  - a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
  - b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
  - c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen. Gültig sind Stimmzettel, welche einen Namen eines eingebrachten Wahlvorschlags aufweisen und aus denen zweifelsfrei die Willensäußerung des Wählers erkennbar ist
  - d) die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen. (§ 39 Abs.6 NÖFG). Sodann hat der Wahlleiter den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist dieser Wahlvorgang zu wiederholen. Nach Annahme der Wahl übernimmt der zum Feuerwehrkommandanten Gewählte die Führung der Feuerwehr. Der Bürgermeister hat die Angelobung des gewählten Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreters vorzunehmen.

Die Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwegesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten."

- (7) Das Wahlergebnis ist binnen drei Tagen nach der Wahl auf dem Dienstwege mittels Wahlmeldeblatt dem Landesfeuerwehrkommandanten zu melden.
- (8) Die Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters kann erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 39 Abs.7 NÖFG erfolgen.

Die Durchführung der Wahl hat im Sinne der Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 zu erfolgen.

## **§ 5 Amtsenthebung des Feuerwehrkommandanten und des/der Feuerwehrkommandantstellvertreter(s)**

Der Feuerwehrkommandant und der (die) Feuerwehrkommandantstellvertreter bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion des Vertrauens der Mitgliederversammlung. Die Amtsenthebung des Feuerwehrkommandanten und der/des Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) erfolgt gem. § 38 Abs.5 NÖFG durch die Mitgliederversammlung. Dafür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der beim Bürgermeister einzubringen ist. Der Antrag ist zu begründen und von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten



Feuerwehrmitglieder zu unterzeichnen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung, die über diesen Antrag zu beschließen hat, hat durch den Bürgermeister zu erfolgen, der auch bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Antrag den Vorsitz zu führen hat. Zwischen Einbringung des Antrages und der Einberufung der Mitgliederversammlung hat ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen zu liegen. Wird dem Feuerwehrkommandanten oder einem Feuerwehrkommandantstellvertreter in geheimer Abstimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehr, wobei jedoch der Betroffene nicht mitzuzählen ist, das Misstrauen ausgesprochen, so erlischt dessen Funktion. Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr wird hierdurch nicht berührt. Die Bestimmungen des § 39 Abs.2, 4 und 5 NÖFG gelten sinngemäß. Der Beschluss ist unverzüglich im Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommandanten und der NÖ Landesregierung mitzuteilen.

## § 6 Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommando

(1) Dem Feuerwehrkommandanten obliegt die Vertretung und Führung der Feuerwehr. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung und Führung nach folgender Reihenfolge:

1. erster Feuerwehrkommandantstellvertreter,
2. zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter,
3. Leiter des Verwaltungsdienstes,
4. ranghöchstes Feuerwehrmitglied.

Bei Gleichrangigkeit kommt die Vertretung und Führung dem dienstzeitälteren Feuerwehrmitglied zu. Sonderdienstgrade werden nicht berücksichtigt. Der Feuerwehrkommandant ist Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder, diese haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Ist ein Feuerwehrkommandant oder erster Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Feuerwehr Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandant, oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter gewählt werden. Mit Erlöschen der Funktion im Landesfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Funktion des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters.

(3) Die für die Funktion des Feuerwehrkommandanten und des (die) Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) sowie für den Leiter des Verwaltungsdienstes erforderlichen Lehrgänge werden in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten näher geregelt.

(4) Erfüllen Funktionäre noch nicht die für ihre Wahl (Bestellung) notwendigen Voraussetzungen (Abs. 3), so gilt die Wahl (Bestellung), wenn sich der zu Wählende (Bestellende) verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner Wahl (Bestellung) diese Voraussetzungen zu erfüllen. Lässt der Gewählte (Bestellte) diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Funktion. Hat der Gewählte jedoch innerhalb dieser Frist den Zugskommandantenlehrgang erfolgreich abgeschlossen, verlängert sich die Frist um sechs Monate.

(5) Zur Führung der Feuerwehr kann sich der Feuerwehrkommandant des Feuerwehrkommandos bedienen.

Dieses besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten,
- b) dem (den) Feuerwehrkommandantstellvertreter(n),
- c) dem Leiter des Verwaltungsdienstes.

Sonstige Feuerwehrmitglieder können zur Beratung beigezogen werden.

Das Feuerwehrkommando ist vom Feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate zu einer Sitzung einzuberufen.

(6) Der Feuerwehrkommandant hat mindestens alle zwei Monate eine Chargenbesprechung abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung der



Feuerwehr gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Feuerwehrkommandos abgehalten werden.

- (7) Der Feuerwehrkommandant kann alle Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen einberufen.

## § 7 Verwaltungsdienst

- (1) Zur Unterstützung des Feuerwehrkommandanten bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Feuerwehr wird der Verwaltungsdienst eingerichtet.

Wenn in der Dienstanweisung "Dienstpostenplan" vorgesehen, können vom Feuerwehrkommandanten ein Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes bzw. Gehilfen ernannt werden. Diese sind dem Leiter des Verwaltungsdienstes unterstellt.

- (2) Der Leiter des Verwaltungsdienstes ist für die Führung der Kassageschäfte verantwortlich. Jede Auszahlung bedarf einer schriftlichen Anordnung des Feuerwehrkommandanten.
- (3) Der Feuerwehrkommandant hat den Entwurf des Voranschlages der Feuerwehr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die an die Gemeinde zu richtende Bedarfsanforderung ist zeitgerecht für die Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag einzubringen.
- (4) Anschaffungen dürfen vom Feuerwehrkommandanten nur nach Beratung des Feuerwehrkommandos erfolgen. Im Falle unmittelbarer Notwendigkeit darf der Feuerwehrkommandant Anschaffungen selbständig verfügen.
- (5) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr. Über die gesamte Gebarung der Feuerwehr ist bis Ende Jänner des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Alle Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.
- (7) Zur Kontrolle der Gebarung werden jährlich von der Mitgliederversammlung zwei Kassaprüfer bestellt, denen der Leiter des Verwaltungsdienstes über Verlangen jederzeit Einsicht in alle Kassaunterlagen zu geben und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat. Die Kassaprüfer haben jährlich einmal in einer Mitgliederversammlung über die durchgeführten Überprüfungen zu berichten. Sodann ist bei ordnungsgemäßer Kassaführung dem Leiter des Verwaltungsdienstes die Entlastung zu erteilen. Dieselbe Person darf höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre zum Kassaprüfer bestellt werden.
- (8) Der Leiter des Verwaltungsdienstes ist für die Agenden des Schriftverkehrs einschließlich der Statistiken verantwortlich. Niederschriften sind aufzunehmen von:

- Mitgliederversammlungen
- Kommandositzungen
- Chargenbesprechungen
- Dienstbesprechungen
- Kassaprüfungen.

Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, bei der Kassaprüfung vom Leiter des Verwaltungsdienstes und den Kassaprüfern zu unterfertigen.

- (9) Von jeder Feuerwehr sind Aufzeichnungen in Form eines Standesbuches, von Stammblätern oder mittels EDV zu führen, die die notwendigen Angaben über die Feuerwehrmitglieder enthalten. Jedem Feuerwehrmitglied ist ein Feuerwehrpass auszustellen. Näheres über Standesbuch, Stammblatt und Feuerwehrpass wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten bestimmt.
- (10) Der Dienstweg im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren führt über das Feuerwehrkommando, das Abschnittsfeuerwehrkommando und das Bezirksfeuerwehrkommando zum NÖ Landesfeuerwehrkommando. Er ist, sofern durch Dienstanweisung des Landes-



feuerwehrkommandanten nichts anderes bestimmt wird, oder bei Gefahr im Verzug, in allen Fällen einzuhalten. Kann bei Gefahr im Verzug der Dienstweg nicht eingehalten werden, hat eine nachträgliche Information zu erfolgen. Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen leitenden Funktionär zu zeichnen.

## § 8 Chargen und Sonderdienstgrade

- (1) Chargen sind ernannte Feuerwehrmitglieder vom Löschmeister der Verwaltung bis zum Hauptbrandmeister, sowie Verwaltungsdienstgrade bis Oberverwalter, die nicht Feuerwehrfunktionäre sind. Alle Feuerwehrmitglieder, die keine Funktionäre oder Chargen sind, haben die Bezeichnung "eingeteilte Feuerwehrmitglieder".
- (2) Die Chargen der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Näheres wird mit Dienstanweisung durch den Landesfeuerwehrkommandanten geregelt. Alle Funktionäre und Chargen werden – sofern vom Feuerwehrkommandanten nichts anderes angeordnet wird - bei Verhinderung vom jeweils rangältesten, unterstellten Feuerwehrmitglied vertreten.
- (3) Zur Instandhaltung von Ausrüstung und Geräten sind vom Feuerwehrkommandanten ein Zeugmeister und ein Fahrmeister nach Maßgabe der Dienstanweisung "Dienstpostenplan" zu ernennen. Wenn im Dienstpostenplan vorgesehen, sind beiden Chargen Gehilfen beizugeben.
- (4) Alle vom Feuerwehrkommandanten zu ernennenden Chargen müssen die in der Dienstanweisung „Uniformen und Dienstgrade“ vorgeschriebenen Lehrgänge erfolgreich besucht haben. Erfüllen Chargen noch nicht die erforderlichen Lehrgangsvoraussetzungen, so gilt die Ernennung, wenn sich der zu Ernennende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner Ernennung diese Voraussetzungen zu erfüllen. Lässt der Ernannte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Ernennung.
- (5) Gehören einer Feuerwehr Geistliche oder Ärzte als aktive Mitglieder an und erfüllen sie die in der Dienstanweisung „Uniformen und Dienstgrade“ genannten Voraussetzungen, so können diese über Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Feuerwehrkurat bzw. zum Feuerwehrarzt ernannt und auch wieder abberufen werden. Der Landesfeuerwehrkurat bzw. der Landesfeuerwehrarzt ist von der Ernennung oder Abberufung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Gehören einer Feuerwehr Absolventen einer technischen Hochschule oder Universität an und erfüllen sie die in der Dienstanweisung „Uniformen und Dienstgrade“ genannten Voraussetzungen, so können sie über Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Feuerwehrtechniker-A, Absolventen Höherer Technischer Lehreinrichtungen oder von Fachhochschulen zum Feuerwehrtechniker-B ernannt und auch wieder abberufen werden.

## § 9 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Personen, welche die Eignung gemäß § 36 Abs. 2 NÖFG besitzen, können über Ansuchen nach Beratung im Feuerwehrkommando in die Feuerwehr aufgenommen werden. Das Ansuchen ist an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Beratung im Feuerwehrkommando ist die Tauglichkeit des Bewerbers durch ärztliche Untersuchung festzustellen. Liegen alle Voraussetzungen für die Aufnahme vor, so hat der Feuerwehrkommandant innerhalb von drei Monaten über das Ansuchen zu entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Das neu aufgenommene Feuerwehrmitglied hat vor versammelter Mannschaft in die Hand des Feuerwehrkommandanten die Erfüllung der ihm zukommenden Pflichten zu geloben. Die Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, meinen Dienst als Freiwilliges Feuerwehrmitglied stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten und wenn notwendig auch mein Leben einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr´, dem Nächsten zur Wehr."
- (3) Dem neu aufgenommenen Feuerwehrmitglied ist ein Feuerwehrpass auszustellen. Nähere Bestimmungen werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.



- (4) Dem Feuerwehrmitglied sind Vordienstzeiten in anderen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren anzurechnen. Dienstgrade aufgrund von Vordienstzeiten (bis LM 18 Jahre) und Dienstgrade, welche vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurden, werden bei Überstellung in eine andere Feuerwehr weiter getragen.
- (5) Bei wichtigen Gründen kann der Feuerwehrkommandant nach Beratung im Feuerwehrkommando Chargen und eingeteilten Feuerwehrmitgliedern eine Beurlaubung über den Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Jahr gewähren.

## § 10 Feuerwehrjugend

- (1) Kinder und Jugendliche können in die Feuerwehrjugend einer Freiwilligen Feuerwehr unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs.1 DO aufgenommen werden.
- (2) Sie sind im Rahmen der Feuerwehr in gesonderten Abteilungen als Feuerwehrjugend zu führen und auf den aktiven Dienst (§ 36 Abs. 2 NÖFG) geistig und körperlich durch entsprechende Ausbildung und Übungen vorzubereiten. Diese Ausbildung umfasst eine feuerwehrafachliche Ausbildung, eine allgemeine Feuerwehrjugendarbeit, körperliche Ertüchtigung (Sport und sportliche Bewerbe) sowie Spiele zur Förderung der Kameradschaft. Die Feuerwehrjugend bei einer Feuerwehr soll einen Mannschaftsstand von mindestens neun Mitgliedern aufweisen. Wird der Mannschaftsstand von neun Mitgliedern nicht erreicht, so kann eine gemeinsame Ausbildung mit einer anderen Feuerwehr erfolgen. Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist davon zu informieren.
- (3) Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Feuerwehrjugend obliegt dem Feuerwehrkommandanten, der sich hierzu des von ihm ernannten Feuerwehrjugendführers bedient.
- (4) Nähere Bestimmungen über das Eintrittsalter, die Organisation, Führung, Bekleidung und Ausbildung werden durch Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten festgelegt.
- (5) Nach Aufnahme in die Feuerwehrjugend ist in feierlichem Rahmen vom Mitglied der Feuerwehrjugend nachfolgendes Versprechen abzulegen:  
"Ich verspreche, dass ich alles tun will, ein treues Mitglied der Feuerwehrjugend zu sein, Kameradschaft zu halten und gehorsam zu sein, vor allem aber meinen Mitmenschen in der Not zu helfen, getreu unserem Wahlspruch +Einer für alle und alle für Einen+."
- (6) Die Überstellung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend in den aktiven Dienst kann durch den Feuerwehrkommandanten frühestens ab dem vollendeten 15. Lebensjahr erfolgen.

## § 11 Reservestand

- (1) Die Überstellung in die Reserve erfolgt:
  - a) bei Erreichen der Altersgrenze gemäß § 36 Abs. 2 NÖFG,
  - b) über Ansuchen von aktiven Feuerwehrmitgliedern mit mindestens 25 Dienstjahren, jedoch erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
  - c) bei Verlust der notwendigen Eignung.
- (2) Die Überstellung gemäß Abs. 1 lit. b und c erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.
- (3) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes können mit ihrer Zustimmung jedoch weiterhin zu zumutbaren Diensten herangezogen werden.
- (4) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes behalten das Recht zum Tragen der Uniform und verbleiben im Genus aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Den Dienstgrad legt der Feuerwehrkommandant fest, wobei dieser nicht höher sein darf als der zuletzt innegehabte Dienstgrad.

## § 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr endet



- a) durch Tod,
  - b) durch Austritt aus der Feuerwehr,
  - c) durch Ausschluss gemäß Abs.3 oder § 24.
- (2) Der Austritt aus der Feuerwehr erfolgt durch die Abgabe einer Austrittserklärung an den Feuerwehrkommandanten.
- (3) Der Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern kann auch aus sonstigen wichtigen Gründen, wie
- bei Eintritt des Verlustes der Wahlberechtigung zur Wahl zum Nationalrat
  - bei Nichtteilnahme an den Aktivitäten der Feuerwehr (Ausbildung, Einsatz, Übungen) über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, soweit nicht wichtige persönliche und/oder berufliche Gründe vorliegen.
- verfügt werden.
- (4) Die Verfügung gemäß Abs. 3 erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten nach Beratung im Feuerwehrkommando. Sie ist dem Feuerwehrmitglied schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.
- (5) Einer Beschwerde gemäß Abs. 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### § 13 Ehrungen

- (1) Eine Persönlichkeit, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht hat, und der Feuerwehr, welche die Ehrung ausspricht, nicht angehört, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied der Feuerwehr ernannt werden. Ehrenmitgliedern kommen keine Rechte gemäß § 36 NÖFG zu.
- (2) Funktionäre und Chargen der Feuerwehr, die sich besonders verdient gemacht haben, können bei Ausscheiden aus ihrer Funktion vom Feuerwehrkommandanten nach Beratung im Feuerwehrkommando zu Ehrendienstgraden in ihren zuletzt innegehabten Dienstgraden ernannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) anrechenbare Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von mindestens fünfundzwanzig Jahren im aktiven Dienst oder Überstellung in die Reserve gem. § 11 Abs. 1 lit. b oder c und
  - b) fünfjährige Tätigkeit in der zuletzt innegehabten Funktion.Der Dienstgrad lautet dann z.B. Ehrenbrandinspektor, Ehrenlöschmeister usw.

### § 14 Einsatz

- (1) Einsätze zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei und örtlichen Gefahrenpolizei sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Ist eine Feuerwehr aufgrund ihrer Stärke und Ausrüstung nicht in der Lage, den Einsatz durchzuführen, so hat der Einsatzleiter eine entsprechend ausgerüstete Feuerwehr anzufordern. Die Anforderung kann laut Alarmplan erfolgen. Die Bestimmungen über den weiteren Einsatzbereich sind dabei zu beachten.
- (2) Einsätze im Rahmen der überörtlichen Feuerpolizei umfassen Maßnahmen
  - a) die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder
  - b) die nach Art oder Umfang über die technischen Möglichkeiten, den Aufgabenbereich oder die Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr als Hilfsorgan der Gemeinde hinausgehen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung festzustellen, dass Maßnahmen im Brandfalle hinsichtlich bestimmter Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen wegen ihrer besonderen Lage, Ausdehnung, Beschaffenheit oder besonderer Brandgefahr Angelegenheiten der überörtlichen Feuerpolizei



sind. In Betracht kommen insbesondere brandgefährliche Transportleitungen, Autobahnen, ausge dehnte Moore und Felder.

- (3) Die Feuerwehrmitglieder haben bei Einsätzen die Einsatzbekleidung laut Dienstanweisung „Unifor men und Dienstgrade“ zu tragen.
- (4) Bei Bedarf ist vom Einsatzleiter eine Einsatzleitstelle einzurichten und zu kennzeichnen. Näheres ist durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln. Jede am Einsatzort ein treffende Feuerwehr hat sich bei der Einsatzleitstelle zu melden und die erteilten Befehle und An ordnungen zu befolgen.
- (4) Soweit möglich ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich nach Beendigung des selben, den Behördenorganen bezüglich der Erhebung der Einsatzursache die erforderliche Hilfe zu leisten.
- (5) Die Ausrückemeldung an die zuständige Warn- und Alarmzentrale, die Einsatzsofortmeldung und die Einrückemeldung sind abzusetzen. Nähere Regelungen erfolgen durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (6) Nach Rückkehr in das Feuerwehrhaus ist die Einsatzbereitschaft umgehend wieder herzustellen. Eingetretene Schäden oder Ausfälle sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden, der deren Behebung zu veranlassen hat.

## § 15 Einsatzleiter

- (1) Der Feuerwehrkommandant ist Einsatzleiter im vom Gemeinderat festgelegten örtlichen Einsatzbe reich. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung nach folgender Reihenfolge:
  1. erster Feuerwehrkommandantstellvertreter
  2. zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter

Die weitere Vertretung wird durch den Feuerwehrkommandanten festgelegt. Dieser hat eine ent sprechende Einsatzleiterliste zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Diese Liste ist allen Feuer wehrmitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr ist Einsatzleiter das gemäß Abs.1 festgelegte Feuerwehrmitglied jener Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eingetroffen ist.
- (3) Bei Ereignissen überörtlicher Bedeutung kann der Einsatzleiter die Einsatzleitung an den Ab schnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandanten bzw. deren Stellvertreter übergeben oder diese den Einsatz übernehmen, wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht und beiderseitiges Einverständnis vorliegt. In allen Fragen, für welche Kenntnisse der Ortsverhältnisse von Bedeutung sind, ist jedoch der zuständige Feuerwehrkommandant oder seine Vertretung entsprechend der Einsatzleiterliste zu Rate zu ziehen. Sofern der NÖ Landesfeuerwehrverband Brandschutzordnun gen gemäß § 27 Abs.2 NÖ FG oder Alarmpläne gemäß § 32 a Abs.3 NÖ FG erstellt, können nähe re Regelungen zur Einsatzleitung getroffen werden.

Dies gilt insbesondere für folgende Einsatzbereiche:

- Autobahnen, Schnellstraßen, Eisenbahnen (einschließlich Tunnelanlagen)
- Wasserstraßen und Flüsse
- brandgefährliche Transportleitungen

- (4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann mit Dienstanweisung einheitliche Richtlinien für die Erstel lung von Brandschutzordnungen und Alarmpläne erlassen.

## § 16 Ausbildung

- (1) Die Feuerwehrmitglieder sind so auszubilden, dass sie den an sie gestellten Anforderungen ent sprechen können.



- (2) Die Ausbildung liegt in der Verantwortung des Feuerwehrkommandanten. Vom Feuerwehrkommandanten sind die notwendigen Ausbildungserfordernisse (Übungen, Schulungen) anzuordnen. Er kann sich hierzu des (der) Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) bedienen. Bei Bedarf kann er ein anderes geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Aufgabe des Ausbildungsleiters betrauen. Bei der Durchführung der Ausbildung haben die Funktionäre, Chargen und Warte mitzuwirken. Es müssen jährlich mindestens sechs Gesamtübungen und zwei Schulungsvorträge abgehalten werden. Nähere Bestimmungen sind durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.
- (3) Die Grundausbildung hat den vom NÖ Landesfeuerwehrverband erlassenen Ausbildungsvorschriften zu entsprechen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat für den Zeitraum von höchstens einem Jahr die Erstellung eines Ausbildungsplanes zu veranlassen. Hierbei sind die örtliche Gefahrenerhebung, der Mannschaftsstand, die Ausrüstung und allfällige Bestimmungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu beachten. Der Ausbildungsplan ist über den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten vorzulegen.
- (5) Vorbereitung und Durchführung der Übungen und Schulungen haben den örtlichen Gegebenheiten und Einsatzanforderungen zu entsprechen.
- (6) Der Ausbildungsstand der Feuerwehren soll durch Teilnahme an Leistungsbewerben, Leistungsprüfungen, Lehrgängen und Seminaren der NÖ Landes-Feuerwehrschnule und an Ausbildungsvorhaben des Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandos (Unterabschnittsfeuerwehrkommandant) angehoben werden.

### **§ 17 Mannschafts- und Ausrüstungsstand**

Wird der in der gemäß § 37 Abs. 2 NÖFG erlassenen Verordnung der NÖ Landesregierung über die Festlegung der technischen Mindestausrüstung und des Mindestmannschaftsstandes, LGBl. 4400, erforderliche Mannschaftsstand nicht erreicht, so hat der Feuerwehrkommandant dies schriftlich dem Bürgermeister zu berichten. Eine Abschrift dieses Berichtes ist auf dem Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommandanten zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

### **§ 18 Dienstaufsicht**

Die Überprüfung des Ausrüstungs- und die Feststellung des Ausbildungsstandes einer Feuerwehr erfolgt u.a. im Rahmen der Dienstaufsicht durch Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Näheres wird in der Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

### **§ 19 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke**

- (1) Das Feuerwehrviertel ober dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Amstetten, Lilienfeld, Melk, St.Pölten, Scheibbs und Tulln,  
das Feuerwehrviertel unter dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Baden, Bruck/L., Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt und Wien-Umgebung,  
das Feuerwehrviertel ober dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl,  
das Feuerwehrviertel unter dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.
- (2) Grundsätzlich umfasst ein Feuerwehrbezirk das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes.  
Der Feuerwehrbezirk Amstetten besteht aus dem Verwaltungsbezirk Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.  
Der Feuerwehrbezirk Wien-Umgebung besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung ohne der Stadtgemeinde Gerasdorf.



Der Feuerwehrbezirk Krems besteht aus dem Verwaltungsbezirk Krems und der Statutarstadt Krems an der Donau.

Der Feuerwehrbezirk Mistelbach besteht aus dem Verwaltungsbezirk Mistelbach und der Stadtgemeinde Gerasdorf.

Der Feuerwehrbezirk St. Pölten besteht aus dem Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Landeshauptstadt St. Pölten.

Der Feuerwehrbezirk Wiener Neustadt besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt und der Statutarstadt Wiener Neustadt.

## **§ 20 Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes**

Der Landesfeuerwehrkommandant kann auf Antrag des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten auf die Dauer einer Funktionsperiode die Anzahl zusätzlicher Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes festlegen

- in Feuerwehrabschnitten mit mehr als zehn Feuerwehren, falls keine Unterabschnitte gebildet wurden
- in Feuerwehrabschnitten einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern.

## **§ 21 Dienstkleidung und Dienstgrade**

(1) Die Dienstkleidung wird eingeteilt in:

- a) Dienstbekleidung
- b) Einsatzbekleidung
- c) Sonderbekleidung
- d) Bekleidung der Feuerwehrjugend

(2) Näheres über das Aussehen und die Trageweise wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

## **§ 22 Besondere Dienstgrade**

Vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw. auch vom Präsidenten des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes verliehene Dienstgrade können im Dienst bei den Freiwilligen Feuerwehren getragen werden. Aus diesen Dienstgraden können keine Ansprüche auf Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr abgeleitet werden.

## **§ 23 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit**

- (1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Uniformierung hat den Vorschriften zu entsprechen.
- (2) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen – die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung kann verweigert werden, wenn die Weisung von einem unzuständigen Vorgesetzten erteilt wurde oder wenn die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Jedem Feuerwehrmitglied steht das Recht der Beschwerde an den nächsten Vorgesetzten zu.
- (3) Als Dienstvorschrift für das Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit bei feierlichen Anlässen gelten die diesbezüglichen Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten.

## **§ 24 Disziplinarverfahren**

Die näheren Bestimmungen über die Disziplinarorgane, die Disziplinarstrafen und das Verfahren werden im Anhang A zur Dienstordnung geregelt.



## **§ 25 Betriebsfeuerwehr**

- (1) Betriebsfeuerwehren sind gem. § 4 Abs. 3 NÖFG Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt.
- (2) Auf die Betriebsfeuerwehren gemäß § 41 NÖFG sind die Bestimmungen der Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 26 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Soweit in dieser Dienstordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

## **§ 27 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren tritt am 21. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Dienstordnung vom 1. Jänner 1994 außer Kraft.



## ANHANG A

### § 1 Disziplinarvergehen

- (1) Verstößt ein Feuerwehrmitglied gegen Gesetze, Dienstvorschriften, Befehle oder schädigt es durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das Ansehen des Feuerwehrwesens, kann wegen des Disziplinarvergehens gegen das Feuerwehrmitglied als Beschuldigtem ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
- (2) Hat ein Feuerwehrmitglied erstmalig eine Dienstpflichtverletzung begangen, die keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, ist das Mitglied zu belehren und notwendigenfalls zu ermahnen.

### § 2 Disziplinarstrafen

- (1) Disziplinarstrafen sind
  1. der schriftliche Verweis,
  2. die Sperre für Verleihung von Auszeichnungen (für einen bestimmten Zeitraum)
  3. die Sperre von der Teilnahme an Leistungsbewerben (für einen bestimmten Zeitraum)
  4. die Abberufung aus der Dienstverwendung,
  5. die Aberkennung des Dienstgrades,
  6. der Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (2) Wird auf Ausschluss aus der Feuerwehr erkannt, ist eine neuerliche Aufnahme in eine NÖ Feuerwehr frühestens 5 Jahre nach der, das Verfahren abschließenden Entscheidung möglich. Tritt ein Beschuldigter während eines Disziplinarverfahrens aus der Feuerwehr aus, ist eine neuerliche Aufnahme in eine NÖ Feuerwehr frühestens 5 Jahre nach dem Tag des Austritts möglich.

### § 3 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

- (1) Hat ein Beschuldigter durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Disziplinarvergehen begangen und wird über diese Disziplinarvergehen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach dem schwerstwiegenden Disziplinarvergehen zu bemessen ist. Die weiteren Disziplinarvergehen sind als Erschwerungsgründe zu werten.
- (2) Sind an einem Disziplinarvergehen mehrere Mitglieder der Feuerwehr beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, sofern die getrennte Führung der Disziplinarverfahren nicht aus anderen Gründen geboten ist.

### § 4 Verjährung

- (1) Die Verfolgung eines Feuerwehrmitgliedes wegen eines Disziplinarvergehens ist unzulässig, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis vom Vergehen und von der Person des Disziplinarbeschuldigten vom Feuerwehrkommandanten oder vom Disziplinaranwalt keine Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Ersuchen um Ausforschung und dergleichen) vorgenommen wurde.
- (2) Sind 3 Jahre seit der Beendigung des Disziplinarvergehens vergangen, dürfen Disziplinarvergehen nicht mehr bestraft werden.
- (3) Falls gegen das Feuerwehrmitglied ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wird, beginnen die Fristen gemäß Abs 1 und Abs 2 erst mit Rechtskraft der Verurteilung oder der Einstellung des gerichtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens.
- (4) Scheidet ein Feuerwehrmitglied während der Verjährungsfristen aus der Feuerwehr aus, so wird die Verjährung solange gehemmt, bis ein Wiedereintritt in eine NÖ Feuerwehr erfolgt.



## § 5 Disziplinaranwalt

- (1) Der Disziplinaranwalt hat alle ihm aufgrund einer Disziplinaranzeige nach Abtretung durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten oder nach Weiterleitung durch die Disziplinarkommission zur Kenntnis gebrachten Verstöße gegen Feuerwehrvorschriften und gröbliche Verletzungen des Ansehens der Feuerwehr zu verfolgen und bei der Disziplinarkommission Anträge auf Bestrafung, Abmahnung des Feuerwehrmitgliedes oder Einstellung des Verfahrens zu stellen.
- (2) Der Disziplinaranwalt und ein Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.

Der Disziplinaranwalt ist in seiner Tätigkeit an Weisungen des Landesfeuerwehrkommandanten gebunden, muss Mitglied einer NÖ Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr) und rechtskundig sein.

- (3) Der Disziplinaranwalt hat das unbeschränkte Recht der Akteneinsicht in die Disziplinarakten und die angeschlossenen Akten in jedem Stadium des Verfahrens. Er kann an den Beschuldigten, die Zeugen und an sonstige vernommene Personen Fragen stellen und an jedem Augenschein teilnehmen.
- (4) Der Disziplinaranwalt hat seine Aufgaben so rasch wie möglich auszuführen.
- (5) Der zuständige Feuerwehrkommandant ist über die Einleitung, über die Einstellung und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens schriftlich zu informieren.

## § 6 Disziplinarkommission

- (1) Disziplinarorgane sind:
  - a) der Feuerwehrkommandant
  - b) die Disziplinarkommission beim Landesfeuerwehrkommando
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses (§§ 9, 12) gegen Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, ausgenommen Funktionäre dieser Feuerwehr, sowie Feuerwehrfunktionäre gemäß § 48 Abs 2 NÖ FG sowie Feuerwehrmitglieder, denen ein Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde.

Der Feuerwehrkommandant kann ein Disziplinarverfahren in jedem Stadium des Verfahrens an die Disziplinarkommission abtreten.

- (3) Die Disziplinarkommission ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder, für welche nicht der Feuerwehrkommandant zuständig ist und für Verfahren, die vom Feuerwehrkommandanten gemäß Abs 2 abgetreten wurden.

Sie ist beim Landesfeuerwehrkommando eingerichtet und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Disziplinarkommission wird vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.
- (4) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten. Ein Senat besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Disziplinarkommission ist ein geeigneter Schriftführer beizustellen.
- (5) Die Zusammensetzung des Senates für jedes einzelne Verfahren wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (6) Alle Mitglieder der Disziplinarkommission müssen Mitglieder einer NÖ Feuerwehr sein (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr). Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein.
- (7) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (8) Die Disziplinarkommission wird über Antrag des Disziplinaranwalts tätig und durch ihren Vorsitzenden einberufen.



- (9) Die Disziplinarkommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe des dauernden Ausschlusses kann nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.
- (10) Die Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt sowie alle übrigen Funktionäre und Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangenden Tatsachen eines Disziplinarverfahrens Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das Interesse der NÖ Feuerwehr an der Offenlegung dieser Tatsachen das private Interesse an Geheimhaltung überwiegt.

## **§ 7 Verteidiger**

- (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Feuerwehrmitglied verteidigen lassen. Der Verteidiger hat seine Funktion durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Mitglieder der Feuerwehr, die dienstlich mit dem den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Tatbestand befasst waren, können nicht als Verteidiger fungieren.
- (2) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Verteidiger und der Beschuldigte haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie können die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung sonstiger Beweismittel für die mündliche Verhandlung beantragen.

## **§ 8 Zustellungen an den Beschuldigten**

Zustellungen an den Beschuldigten haben zu eigenen Händen zu erfolgen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger namhaft gemacht, haben Zustellungen zu dessen Händen zu erfolgen.

## **§ 9 Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Anträge des Disziplinaranwalts einen Senat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist.
- (2) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich herausstellt, dass
  1. der Beschuldigte das ihm angelastete Disziplinarvergehen nicht begangen hat oder
  2. das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht erwiesen werden kann oder
  3. das ihm zur Last gelegte Vergehen kein Disziplinarvergehen darstellt oder
  4. Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausschließen, oder die Voraussetzungen des Abs 3 gegeben sind.
- (3) Die Disziplinarkommission kann aufgrund einer internen Beratung von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens absehen, wenn
  1. das Verschulden des Angezeigten gering ist,
  2. bedeutende Folgen aus der Tat nicht entstanden sind und
  3. anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das angezeigte Mitglied oder andere Feuerwehrmitglieder von der Begehung weiterer Disziplinarvergehen abzuhalten, oder wenn diese Zwecke bereits durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung erreicht sind. Auf die Bestimmung des § 1 Abs. 2 wird verwiesen.

## **§ 10 Verhandlung**

- (1) In allen übrigen Fällen ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluss) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und sonstigen Personen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mind. 4 Wochen liegt. In der Ladung ist dem Beschuldigten das



Vergehen, das ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen und die Zusammensetzung der Disziplinarkommission bekannt zu geben.

Schließlich ist der Beschuldigte in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie zur Verhandlung noch herbeigeschafft werden können.

Ist der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung ohne triftigen Grund zur Verhandlung nicht erschienen, kann der Vorsitzende anordnen, dass in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt wird. Wegen begründeter Verhinderung des Beschuldigten ist auf angemessene Zeit zu vertagen.

- (2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann ein Feuerwehrmitglied als Vertrauensperson beiziehen. Beratungen und Abstimmungen der Disziplinarkommission sind vertraulich.
- (3) Den Gang der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte sowie sein Verteidiger sind berechtigt, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen.
- (4) Nach Aufnahme der vom Vorsitzenden zugelassenen Beweise ist das Beweisverfahren zu schließen und dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen, sodann dem Beschuldigten und seinem Verteidiger.
- (5) Danach zieht sich die Disziplinarkommission zur vertraulichen Beratung zurück. Unmittelbar nach dem Beschluss der Disziplinarkommission ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden und dem Beschuldigten Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
- (6) Über den Gang der mündlichen Verhandlung und das verkündete Erkenntnis ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigendes Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Die Aufnahme auf Schallträger ist zulässig, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. Die Übertragung in Vollschrift hat spätestens binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Schallträger ist mindestens 1 Monat ab Übertragung aufzubewahren.

Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Verhandlungsprotokolls sind binnen fünf Tagen ab Zustellung beim Vorsitzenden anzubringen. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese dem Verhandlungsprotokoll als Nachtrag anzuschließen.

- (7) Über die Beratungen der Disziplinarkommission ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

## § 11 Vertagung und Unterbrechung

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um den Ausgang eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens abzuwarten oder bei Ausscheiden des Beschuldigten aus der Feuerwehr, das Disziplinarverfahren zu unterbrechen oder die mündliche Verhandlung zu vertagen.

Bei Wiederaufnahme einer vertagten Verhandlung hat der Vorsitzende deren wesentliche Ergebnisse nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung der Disziplinarkommission geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

## § 12 Disziplinarerkenntnis

- (1) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Einstellung des Verfahrens zu lauten. Im Falle des Schuldspruchs ist die Strafe festzusetzen.
- (2) Das Disziplinarerkenntnis ist schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Es hat die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, dass Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann.



- (3) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe, die auf Abberufung aus der Dienstverwendung oder Aberkennung des Dienstgrades lautet, sind Statuten und Organisationsvorschriften betroffener dritter Personen zu beachten (Österreichischer Bundesfeuerwehrverband). Gegebenenfalls ist im Erkenntnis nur festzustellen, dass ein disziplinäres Vergehen vorliegt und darüber die betroffene dritte Person zu verständigen.

### **§ 13 Beschwerde**

- (1) Gegen ein Erkenntnis des Feuerwehrkommandanten oder der Disziplinarkommission (§§ 1 Abs 2, 9 Abs 3, 12 und 14) ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.
- (2) Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### **§ 13a Landesverwaltungsgericht**

- (1) Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus einem Richter oder einer Richterin und zwei fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen aus dem Bereich der Feuerwehr.
- (2) Die fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterinnen sind auf Vorschlag des Landesfeuerwehrkommandanten von Niederösterreich zu bestellen. Sie müssen Mitglieder einer Feuerwehr in Niederösterreich (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr) sein.

### **§ 14 Suspendierung**

Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann vom zuständigen Disziplinarorgan die Suspendierung verfügt werden, wenn der Verbleib des Beschuldigten in der Feuerwehr Feuerwehrinteressen zuwiderläuft, über ihn die Untersuchungshaft verhängt wurde oder sonstige schwerwiegende Gründe gegen einen Weiterverbleib vorliegen.

Die Suspendierung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Umstände, die für die Suspendierung maßgebend gewesen sind, wegfallen.

Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluss des Disziplinarverfahrens.

### **§ 15 Ausfertigung**

- (1) Alle Erkenntnisse der Disziplinarorgane, auch Einstellungen und das Absehen von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens, sind schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.
- (2) Eine weitere Ausfertigung dieser Erkenntnisse ist dem Feuerwehrkommandanten jener Feuerwehr zuzustellen, deren Mitglied der Beschuldigte ist.
- (3) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

### **§ 16 Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 1 bis 6, 8, 10, 12, 40 bis 42, 51 bis 53a, 55, 57, 63, 64, 64a, 65, 66, 67, 68 und 73 bis 80, anzuwenden.



## Inhaltsübersicht

Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren.....	2
§ 1 Freiwillige Feuerwehr.....	2
§ 2 Organe und Funktionäre.....	2
§ 3 Mitgliederversammlung.....	3
§ 4 Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr.....	3
§ 5 Amtsenthebung des Feuerwehrkommandanten und des/der Feuerwehrkommandantstellvertreter(s).....	4
§ 6 Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommando.....	5
§ 7 Verwaltungsdienst.....	6
§ 8 Chargen und Sonderdienstgrade.....	7
§ 9 Aufnahme in die Feuerwehr.....	7
§ 10 Feuerwehrjugend.....	8
§ 11 Reservestand.....	8
§ 12 Ende der Mitgliedschaft.....	8
§ 13 Ehrungen.....	9
§ 14 Einsatz.....	9
§ 15 Einsatzleiter.....	10
§ 16 Ausbildung.....	10
§ 17 Mannschafts- und Ausrüstungsstand.....	11
§ 18 Dienstaufsicht.....	11
§ 19 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke.....	11
§ 20 Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.....	12
§ 21 Dienstkleidung und Dienstgrade.....	12
§ 22 Besondere Dienstgrade.....	12
§ 23 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit.....	12
§ 24 Disziplinarverfahren.....	12
§ 25 Betriebsfeuerwehr.....	13
§ 26 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen.....	13
§ 27 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
ANHANG A.....	14
§ 1 Disziplinarvergehen.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 2 Disziplinarstrafen.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 3 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 4 Verjährung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 5 Disziplinaranwalt.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 6 Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 7 Verteidiger.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 8 Zustellungen an den Beschuldigten.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 9 Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 10 Verhandlung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 11 Vertagung und Unterbrechung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 12 Disziplinarerkenntnis.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 13 Berufung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 14 Suspendierung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 15 Ausfertigung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 16 Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

